

zugute, die auf ordnungsmäßigem Wege aus dem Kloster ausscheiden, also nach Ablauf ihrer zeitlichen Gelübde, durch Säkularisation oder förmliche Entlassung: can. 643, § 2, 647, § 2, n. 5; ferner begründet diese Bestimmung keine Rechtspflicht des Klosters, sondern nur eine Liebespflicht; die ausscheidende Klosterfrau kann, wenn sie die Unterstützung seitens des Klosters zu gering findet, weder den bürgerlichen noch den kirchlichen Rechtsweg beschreiten, sie kann sich nur bittweise an den Bischof wenden, der nach seinem pflichtmäßigen Ermessen den endgültigen Entscheid trifft.

Nun wird in nicht wenigen Kongregationen zwar eine Mitgift verlangt, aber eine ganz bescheidene, 100—200 M., oder es kann vorkommen, daß die Mitgift durch widrige Verhältnisse zusammengeschmolzen ist. Falls nun die zurückzugebende Mitgift geringer ist als die Beihilfe, die an die ohne Mitgift angenommene Klosterfrau bei ihrem Ausscheiden zu geben wäre, so ist das Kloster gehalten, bis zu diesem Betrage die Mitgift zu ergänzen, aber dieses nur bei ordnungsmäßigem Ausscheiden und als Unterstützung aus Liebe.

7. Zum Schlusse sei bemerkt: Für die dem Kloster geleisteten Dienste und verschafften Einnahmen kann die Klosterfrau bei ihrem Ausscheiden keine Entschädigung verlangen (can. 580, § 2, 643, § 1). Es ist praktisch, die Bewerberin bei der Aufnahme ins Kloster durch Unterschrift bestätigen zu lassen, daß sie diese Bestimmung kennt und anerkennt, und das Schriftstück zu den Akten zu nehmen; es erspart manche Weiterungen.

Natürlich muß das Kloster auch herausgeben, was es eventuell an Privatvermögen der Scheidenden in Verwahrung und Verwaltung hat, nicht aber rechtmäßig und unbedingt ihm zugewendete Geschenke.

Die Lösung des vorgelegten Falles ist nach dem Gesagten:

Der von Titia ausgesprochene Verzicht auf Herausgabe der Mitgift für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Kloster ist rechtsunwirksam; sie hat trotzdem das Recht auf Rückgabe. Ob sie verpflichtet ist, den von ihr angerichteten Schaden zu ersetzen, läßt sich aus den gemachten Angaben nicht entscheiden; für die Lösung der rechtlichen Seite der Frage käme etwa sinngemäß can. 536 in Betracht. Für die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens kann sie auf alle Fälle die zurückbehaltene Mitgift in Anrechnung bringen.

Dillingen a. D.

Prof. Vinzenz Fuchs.

(Von der gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Gewalt der Ordensoberinnen und ihrer Assistentinnen.) Über Wunsch veröffentlichten wir noch zwei Zuschriften zu der kanonistischen

Auseinandersetzung in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1934, S. 361 ff. und S. 808 ff.

I.

Diese Zeitschrift enthält auf meine unter dem obigen Titel erschienene Abhandlung Band LXXXVII, 1934, S. 361 bis 375, eine Entgegnung von Prof. Dr V. Fuchs in Dillingen ebd., S. 808—813. Da dieselbe mir vor der Veröffentlichung nicht vorlag, so darf ich hier wenigstens auf den wichtigsten Punkt kurz erwidern:

In can. 647, § 2, n. 3, heißt es: „Non est necesse, ut (causae dimissionis) formali iudicio comprobentur.“ Aus diesem Wortlaute geht deutlich hervor, daß an sich die Oberen bei der Entlassung eines Professens mit zeitlichen Gelübden das „formale iudicium“ einhalten müßten, daß aber unter Berücksichtigung der Umstände von der Einhaltung desselben dispensiert wird. Berücksichtigt muß aber werden, daß die Kirche durchaus nicht vom ganzen „formale iudicium“ dispensieren kann, sondern nur von jenen Teilen, die auf positivem Rechte beruhen. Es müssen somit beim Vorgehen nach can. 647 die substantziellen Formen eines Prozesses unter allen Umständen eingehalten werden, das ist nichts anderes als ein summarisches Prozeßverfahren, wie es durch das Naturrecht vorgeschrieben ist. Kraft mancher anderen Bestimmungen unseres Kanons ist es freilich durch verschiedene positive Vorschriften erweitert.

Auf die anderen Einwendungen werde ich an anderer Stelle zurückkommen. Im übrigen stimmen meine Ausführungen ganz mit dem alten Rechte überein. Dies ist mir eine Garantie für die Richtigkeit der vorgetragenen Lehre (vgl. can. 6). Wenn Fuchs am Schlusse schreibt, es dürfte schwerlich ein Autor für die gegenteilige (nämlich meine) Meinung aufzubringen sein, so ist dies nicht richtig. Bereits vor der Veröffentlichung meines Artikels haben mehrere Kanonisten meine Ausführungen voll und ganz gebilligt. Dies gilt auch bezüglich obiger Erwiderung.

Abtei Neresheim.

P. Philipp Hofmeister O. S. B.

II.

Abschließend bemerke ich:

1. Can. 647, § 2, n. 3, *dispensiert* nicht vom *formale iudicium*, sondern erklärt es als *gesetzlich nicht gefordert*; siehe Begriff der Dispens can. 80. Selbstverständlich muß bei jedem Verfahren die *naturalis iustitia* gewahrt werden, sowohl im gerichtlichen, als auch im Verwaltungsverfahren; diese verlangt aber zunächst nur strikte die Wahrung *sachlicher Belange*, nicht durchaus die Einhaltung bestimmter Formen.